



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Handschlag oder nicht?

Art der Begrüßung nicht entscheidend für die Verleihung der Staatsbürgerschaft

Der Verfassungsgerichtshof hat - erneut - die Entscheidung der Kärntner Landesregierung, Herrn Mohamed A. die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zu verleihen, als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Fall bereits 2006 einmal entschieden. Zur Vorgeschichte: Herr Mohamed A. ist Muslim und lebt seit 1990 in Österreich. Er verfügt über eine unbefristete Niederlassungsbewilligung. Er ist unbescholten. Mit der Begründung, es würden erhebliche "Integrationsdefizite" bestehen, haben die Kärntner Behörden die Verleihung der Staatsbürgerschaft verweigert. Ins Treffen geführt wurden Behauptungen, Herr Mohamed A. habe die Anschläge vom 11. September 2001 gutgeheißen. Vor allem aber wurde die Staatsbürgerschaft mit dem Hinweis verweigert, Herr A. würde Frauen zur Begrüßung den Handschlag verweigern. Der Verfassungsgerichtshof hat im Herbst 2006 den diesbezüglichen Bescheid aufgehoben, weil - so der VfGH in seiner Entscheidung - verabsäumt wurde, auch auf jene Gründe einzugehen, die für eine Verleihung der Staatsbürgerschaft sprechen.

Nach Bekanntwerden dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wurden vom Landeshauptmann von Kärnten öffentlich Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer erhoben. Mohamed A. sei ein "Fundamentalist und Hassprediger".

Nach einem "ergänzenden Ermittlungsverfahren" verfügte die Kärntner Landesregierung erneut, dass die Staatsbürgerschaft nicht verliehen wird. Mohamed A. sei nicht ausreichend integriert, da er Frauen zur Begrüßung nicht die Hand gebe.

Auch diese zweite Entscheidung der Kärntner Landesregierung in diesem Staatsbürgerschafts-Verfahren ist verfassungswidrig.

Der Bescheid setzte sich weder mit den zahlreichen Argumenten des Beschwerdeführers, die seine Integration dokumentieren sollen auseinander noch spielen die vom Landeshauptmann von Kärnten öffentlich gemachten Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer ("Fundamentalist und Hassprediger") in der Begründung des Bescheides eine Rolle.

Stattdessen stützt sich die Entscheidung nahezu ausschließlich auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer angeblich Frauen zur Begrüßung den Handschlag verweigere. Der Gruß mit Handschlag sei, so die Ausführungen der Kärntner Landesregierung, "Usus im Europäischen Kulturkreis". Und weiter: "Es ist daher ... zu verlangen, dass diese Regel auch berücksichtigt wird, ist diese doch Ausdruck der Toleranz und der Menschenwürde, die insbesondere Frauen gegenüber gelebt wird."

Hier irrt sich die Kärntner Landesregierung mehrfach.

Zum einen ist es unrichtig, dass der Handschlag "Usus im Europäischen Kulturkreis" ist. Der Handschlag ist in manchen europäischen Ländern sogar ausgesprochen unüblich.

Und zweitens: Gerade bei einer Orientierung an den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates mit seinen Grundwerten wie Toleranz und Menschenwürde bleibt es, so die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter in ihrer Entscheidung, "stets dem Einzelnen überlassen", ob zum Gruß die Hand gereicht werden soll oder nicht.

Die Kärntner Landesregierung ist also, indem sie das angebliche Verhalten von Mohamed A. als allein ausschlaggebend für die Beurteilung seiner persönlichen Integration gewertet hat, willkürlich vorgegangen.